

DIGITALPAKT SCHULE

Unterstützung der Schulträger in Baden-Württemberg bei Ihren Investitionen in die Ausstattung mit IT-Systemen und die Vernetzung von Schulen.

Stand: 04.04.2023

WER WIRD GEFÖRDERT

- Träger öffentlicher Schulen nach § 2 Absatz 1 des Schulgesetzes (SchG) für Baden-Württemberg
- Träger von Ersatzschulen nach § 3 des Privatschulgesetzes (PSchG), denen Zuschüsse nach §§ 17 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 PSchG gewährt werden
- Träger von Schulen für Berufe des Gesundheitswesens gemäß § 2 Nummer 1a Buchstabe e bis g des Krankenhausgesetzes
- Träger von Pflegeschulen nach § 9 Pflegeberufegesetz

WIE WIRD GEFÖRDERT

- Die berechtigten Schulträger wurden durch das Kultusministerium für die Höhe des zur Verfügung stehenden Budgets informiert.
- Sie erhalten einen Zuschuss aus Mitteln des Bundes in Form einer Festbetragsfinanzierung.
- Die Schulträger öffentlicher Schulen beteiligen sich mit mindestens 20 % an den förderfähigen Kosten und die Schulträger freier Schulen mit mindestens 5,4 %.

Nicht förderfähig:

- Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten)
- Kosten für Betrieb, Leasing, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen
- Smartphones
- Kosten für die Erstellung des Medienentwicklungsplans

Hinweis:

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung.

WAS WIRD GEFÖRDERT

Maßnahmen an Schulen

- Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen
- lokale schulische Server
- schulisches WLAN
- Anzeige- und Interaktionsgeräte, insbesondere Displays und interaktive Tafeln, einschließlich Steuerungsgeräte
- digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung
- schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets)

Regionale Maßnahmen

- Einrichtung von Systemen, Werkzeugen und Diensten, die Leistungsverbesserungen bewirken, die Service-Qualität steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herstellen oder sichern
- Aufbau und Inbetriebnahme von Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern

Investive Begleitmaßnahmen

- Planung, Beschaffung, Entwicklung, Aufbau und Inbetriebnahme bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation
- Erwerb von Lizenzen für zum Betrieb, zur Nutzung und zur Wartung der Geräte und Netze erforderlicher Software
- Projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister
- Nur in Kombination mit Maßnahmen an Schulen oder regionalen Maßnahmen

FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Beginn der Maßnahme

- Frühester Beginn: 17.05.2019 (selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer laufenden Maßnahme, die vor dem 17.05.2019 begonnen wurden, können ebenfalls gefördert werden)
- Spätester Beginn: Ein Jahr nach Erhalt der Zusage

Ende der Maßnahme

- Die Maßnahme muss bis spätestens 31.12.2024 abgeschlossen werden.

Inanspruchnahme von anderen Förderungen

- Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes, des Landes oder der Europäischen Kommission ist nicht zulässig.
- Eine Förderung nach §§ 10 ff. des Landeskrankenhausgesetzes sowie Mittel des Ausgleichsstocks oder aus § 17 a Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz - FAG) können in Anspruch genommen werden. § 17 a Abs. 2 Satz 3 FAG bleibt davon unberührt.

Fachliche Voraussetzungen

- Die zu beschaffenden digitalen Infrastrukturen müssen möglichst technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein.
- Für die jeweilige Schule muss spätestens vor Schlussauszahlung ein Medienentwicklungsplan mit einer Freigabeempfehlung des Landesmedienzentrums oder des Medienzentrums, das dessen Erstellung begleitet hat, vorliegen.
- **Schulgebundene mobile Endgeräte**
 - Notwendige Infrastrukturen sind vorhanden oder werden beantragt.
 - Die Geräte sind aufgrund von spezifisch fachlichen oder pädagogischen Anforderungen erforderlich.
 - Allgemein bildende Schulen: Die Gesamtkosten für mobile Endgeräte dürfen am Ende der Laufzeit des Digitalpakts Schule entweder 20% des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemein bildenden Schulen pro Schulträger oder 25 000 Euro je einzelne Schule nicht überschreiten.

ANTRAGSTELLUNG

- Die erste Antragsfrist für das im Jahr 2019 zugewiesene Budget ist am 30.04.2022 ausgelaufen. Neue Anträge für die Zusatzmittel können bis 15.03.2024 bei der L-Bank elektronisch unter digitalpakt@l-bank.de eingereicht werden.
- Bei Maßnahmen an Schulen muss für jede Schule ein eigener Antrag gestellt werden.

AUSZAHLUNG

- Bis zu 60 % des bewilligten Zuschusses können als eine **einmalige** Abschlagszahlung nach Bestandskraft des Zuwendungsantrags auf Antrag unter gewissen Voraussetzungen ausbezahlt werden.
- Die Schlusszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis ist elektronisch unter digitalpakt@l-bank.de bei der L-Bank einzureichen. Spätestens mit dem Verwendungsnachweis sind ein Medienentwicklungsplan und ein Zertifikat über die Freigabeempfehlung des Landesmedienzentrums Baden-Württemberg oder des Medienzentrums, das dessen Erstellung begleitet hat, beizufügen.

DAS KÖNNTE SIE NOCH INTERESSIEREN

Weitere Informationen zur Förderung

www.km-bw.de/digitalpakt

<https://www.lmz-bw.de/beratung/digitalpakt-schule>

www.lmz-bw.de/mep-faq

www.mep-bw.de

IHR ANSPRECHPARTNER

Hotline DigitalPakt

Tel. 07 21 150-1625

digitalpakt@l-bank.de

www.l-bank.de/digitalpakt